

**Geschäftsordnung
der Vorstandsabteilung Bestellungen und Widerruf,
Register- und Beitragsangelegenheiten
(GO VOReg)
In der Fassung vom 14. Februar 2007**

Der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer hat in seiner konstituierenden Sitzung am 2. September 2011 die Geschäftsordnung der Vorstandsabteilung „Bestellungen und Widerruf, Register- und Beitragsangelegenheiten“ in der Fassung vom 14. Februar 2007 für seine Amtsperiode bestätigt:

Die Abteilung entscheidet über

- Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der Bestellung, insbesondere Versagung der Bestellung (§ 16 Abs. 3 WPO), der Wiederbestellung als WP oder vBP (§ 23 WPO), ggf. unter Auflagen, und Versagung, Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis zur Weiterführung der Berufsbezeichnung nach Verzicht (§ 18 Abs. 4 WPO),
- Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der Anerkennung von Berufsgesellschaften (§§ 27 ff. WPO),
- Widerruf und Rücknahme von Bestellungen oder Anerkennungen (§ 20, § 34 WPO),
- Zweifelsfälle im Zusammenhang mit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß § 28 Abs. 2 und 3 WPO,
- Beurlaubungen gemäß § 46 WPO,
- Ausnahmegenehmigungen gemäß § 47 S. 2 WPO,
- Gewährung von Anpassungsfristen gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO,
- Gewährung von Anpassungsfristen gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 2 WPO analog für Zweigniederlassungen von Berufsgesellschaften,
- Ausnahmegenehmigungen gemäß § 43a Abs. 3 Nr. 2 WPO (Notgeschäftsführung), sowie über Widersprüche gegen hierzu ergangene Bescheide, soweit sie Widersprüchen abhelfen möchte. Möchte sie nicht abhelfen, entscheidet der Vorstand.

Die Abteilung entscheidet auch über

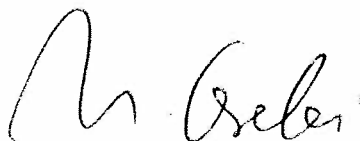
- sonstige Vorgänge mit Bezug zum Berufsregister (insbes. Meldepflichtsfragen),
- die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld nach §§ 40 Abs. 2, 62a WPO,
- Beitragsangelegenheiten, soweit Widersprüche gegen Beitragsbescheide erhoben werden oder soweit Widersprüchen gegen die Ablehnung eines Beitragsermäßigungsantrages nicht durch die Geschäftsstelle abgeholfen wird,
- Gebührenangelegenheiten im Zusammenhang mit der Bestellung, Wiederbestellung, Anerkennung und Ausnahmegenehmigungen gemäß § 28 Abs. 2 und 3 WPO, soweit Widersprüche gegen Gebührenbescheide erhoben werden oder soweit Widersprüchen nicht durch die Geschäftsstelle abgeholfen wird,
- Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren gemäß §§ 132, 133 WPO.

Die Abteilung ist auch zuständig für disziplinarische Maßnahmen, die im Zusammenhang mit den oben genannten Zuständigkeiten stehen. Ihre Aufgaben entsprechen insoweit der Abteilung Berufsaufsicht (Anhörung, Beratung, Belehrung, Rüge, Abgabe an GStA, Gegenerklärung nach § 63a Abs. 2 Satz 3 WPO und Aussagegenehmigungen nach § 64 Abs. 3 WPO).

Die Abteilung ist weiter zuständig für Beschwerden Dritter über Dienstangehörige der Wirtschaftsprüferkammer, soweit sie die fachliche Sachbearbeitung der Dienstgeschäfte in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen.

Zum Beratungs- und Entscheidungsverfahren der Abteilung gelten die §§ 2 - 7 der Geschäftsordnung des Vorstandes sinngemäß mit folgenden Besonderheiten:

Die Abteilung ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss, an der Beratung und Abstimmung teilnehmen; Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Protokolle sind nach ihrer Genehmigung auch dem Gesamtvorstand zuzuleiten.



Michael Gschrei
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

